



Markt Schneeberg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Freitag, 27.06.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:39 Uhr
Ort:	Rathaus Schneeberg

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Repp, Kurt

Mitglieder des Gemeinderates

Ballweg, Heiko
Berberich, Petra
Büchler, Jochen
Dolzer, Ralf
Grimm, Matthias
Haas, Thomas
Kiel, Mathias
Ott, Elizabeth
Wöber, Ralf - 3. Bgm.
Zipp, Andreas

Ortssprecherin

Gareus, Kerstin

Schriftführer/in

Schmitt, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ort, Stephan
Pfeiffer, Bernhard - 2. Bgm.

Aus privaten Gründen
Aus privaten Gründen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 807 Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“: Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken
- 808 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“: Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken
- 809 Erlass einer Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden
- 810 Friedhofsangelegenheiten: Grabbelegung des Urnengemeinschaftsfeldes Baum im Alten Friedhof
- 811 Informationen - Anregungen - Anfragen
 - 811.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.05.2025
 - 811.2 Sachstandsbericht Glasfaserausbau in Schneeberg
 - 811.3 Weitere Informationen
 - 811.4 Weitere Anfragen
 - 811.5 Bürgerfragestunde

1. Bürgermeister Kurt Repp eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 28.05.2025 werden nicht erhoben. Sie ist damit genehmigt (§ 24 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung).

Öffentliche Sitzung

TOP 807 Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“: Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 16.02.2025, lfd.Nr. 743)

Der Markt Schneeberg hat in der Sitzung vom 16.02.2024 beschlossen, dass das Bauleitplanverfahren für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“ von § 13b BauGB in das Regelverfahren übergeht. Die Bekanntmachung ist bereits durch die vorhergehenden Auslegungen erfolgt.

Der Markt Schneeberg hat in der Sitzung vom 14.02.2025 beschlossen, die Öffentlichkeit, die Behörden und die Träger öffentlicher Belange am Erweiterungsverfahren zum Bebauungsplan „Östlich der Zittenfeldener Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, zu beteiligen. Das Landratsamt hat diese Beteiligung als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gedeutet und spricht sich für eine erneute zweite Auslegung aus.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, sowie der Behörden und öffentlicher Träger gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.02.2025 hat in der Zeit vom 24.03.2025 bis 25.04.2025 stattgefunden.

Die frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ergab folgende Ergebnisse:

I. Stellungnahmen ohne Änderungen

1. Abwasserzweckverband Main-Mud, Miltenberg
2. Amt für Digitalisierung, Breitband + Vermessung, Klingenberg a. Main
3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt
4. Amt für Ländliche Entwicklung
5. Bayerischer Bauernverband, Würzburg
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
7. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld
8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
9. Handwerkskammer Unterfranken, Würzburg
10. Immobilien Freistaat Bayern, Würzburg
11. Industrie- und Handelskammer, Aschaffenburg
12. Kabel Deutschland Vertrieb, Service GmbH & Co. KG, Nürnberg
13. PLEDOC GmbH, Essen
14. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
15. Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg

16. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
17. Regionaler Planungsverband, Region 1 – Bayerischer Untermain, Aschaffenburg
18. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
19. Stadt Amorbach
20. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

II. Stellungnahme mit Änderung

Landratsamt Miltenberg

1. Verfahrensvermerk (zwingend erforderliche zweistufige Beteiligung, durch Neustart im Regelverfahren; Herausnahme des Genehmigungsvermerks → Vermerk nicht nötig wegen gleichzeitiger Bekanntmachung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan)
2. Erweiterung des Geltungsbereichs auf Fl.Nr. 6296, 6297, 6298, 6300/1, sowie Teilbereiche 6279 und 6280 (wegen Festsetzungen zur Grünordnung)
3. „Nachrichtliche Übernahme“ (anstatt Festsetzung für Grenzen LSG)
4. Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
5. Anpassungen des Umweltberichts
6. Brandschutz (Errichtung Hydrant, wenn Entnahmestelle mehr als 75 Meter entfernt ist, Brüstungshöhe max. 8 m)

Die Hinweise wurden bereits in den Bebauungsplan und die Begründung eingearbeitet.

III. Die Anpassungen des Landschaftsplaners wurden ebenfalls in den Bebauungsplan und die Begründung eingearbeitet.

Es gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ein.

Beschluss:

Der Markt Schneeberg billigt den Entwurf der Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“ in der Fassung vom 18.06.2025 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Parallel sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 808 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“: Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 14.02.2025, lfd.Nr. 744)

Der Markt Schneeberg hat in der Sitzung vom 16.02.2024 beschlossen, dass das Bauleitplanverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“ von § 13b BauGB in das Regelverfahren übergeht. Die Bekanntmachung ist bereits durch die vorhergehenden Auslegungen erfolgt.

Der Markt Schneeberg hat in der Sitzung vom 14.02.2025 beschlossen, die Öffentlichkeit, die Behörden und die Träger öffentlicher Belange am Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, zu beteiligen. Das Landratsamt hat diese Beteiligung als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gedeutet und spricht sich für eine erneute zweite Auslegung aus.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, sowie der Behörden und öffentlicher Träger gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.02.2025 hat in der Zeit vom 24.03.2025 bis 25.04.2025 stattgefunden.

Die frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB ergab folgende Ergebnisse:

I. Stellungnahmen ohne Änderungen

1. Abwasserzweckverband Main-Mud, Miltenberg
2. Amt für Digitalisierung, Breitband + Vermessung, Klingenberg a. Main
3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
4. Amt für Ländliche Entwicklung
5. Bayerischer Bauernverband, Würzburg
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
7. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld
8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
9. Handwerkskammer Unterfranken, Würzburg
10. Immobilien Freistaat Bayern, Würzburg
11. Industrie- und Handelskammer, Aschaffenburg
12. Kabel Deutschland Vertrieb, Service GmbH & Co. KG, Nürnberg
13. PLEDOC GmbH, Essen
14. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
15. Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg
16. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
17. Regionaler Planungsverband, Region 1 – Bayerischer Untermain, Aschaffenburg
18. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
19. Stadt Amorbach
20. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

II. Stellungnahme mit Änderungen

Landratsamt Miltenberg

1. Verfahrensvermerk (zwingend erforderliche zweistufige Beteiligung, durch Neustart im Regelverfahren; Herausnahme des Genehmigungsvermerks → Vermerk nicht nötig wegen gleichzeitiger Bekanntmachung von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan)
2. Änderung von Begrifflichkeiten
3. Erweiterung des Geltungsbereichs auf Fl.Nr. 6296, 6297, 6298, 6300/1, sowie Teilbereiche 6279 und 6280(wegen Festsetzungen zur Grünordnung)
4. „Nachrichtliche Übernahme“ (anstatt Darstellung für Grenzen LSG)
5. Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Die Hinweise wurden bereits in den Flächennutzungsplan und die Begründung eingearbeitet.

Es gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ein.

Beschluss:

Der Markt Schneeberg billigt die Änderung des Flächennutzungsplanes Schneeberg im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“ in der Fassung vom 18.06.2025 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Parallel sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 17.06.2005, lfd.Nr. 0611)

In der Gemeinderatsitzung am 17.06.2005 wurde die Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden (Hundehaltungsverordnung) erlassen. Die Verordnung ist nach § 4 Abs. 1 auf 20 Jahre befristet und läuft somit am 14.07.2025 aus. Eine Verlängerung bzw. ein Neuerlass der Verordnung steht somit an. Die Verwaltung hat in der letzten Zeit einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet. Dieser wurde den Marktgemeinderatsmitgliedern im Rahmen der Einladung zur Verfügung gestellt und beinhaltet folgenden Wortlaut:

**Verordnung
über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden (Hundehaltungsverordnung)**

Der Markt Schneeberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) die folgende Verordnung:

§ 1 – Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen. Diese Leinenpflicht erstreckt sich auch auf Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Radwege und Gehwege im Außenbereich.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Kampfhunden (§ 2 Abs. 1) oder großen Hunden (§ 2 Abs. 2) ganz untersagt.
- (6) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und Abs. 2 sind
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e) ausgebildete und geprüfte Jagdhunde während ihrer Verwendung zur Jagd, sowie
 - f) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert und soweit es sich nicht um Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) handelt.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 – Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 bis Abs. 5 einen Kampfhund oder großen Hund vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht an der Leine führt,
2. nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt,
3. angeleint führt, ohne das Tier körperlich zu beherrschen, oder von einer Person angeleint führen lässt, die nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen,
4. auf einem Kinderspielplatz mit sich führt.

§ 4 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Montag, den 14.07.2025, in Kraft.
- (2) Mit dieser Verordnung wird die Hundehaltungsverordnung vom 17.06.2005, ausgefertigt am 07.07.2005, zum Sonntag, den 13.07.2025, aufgehoben.
- (3) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Schneeberg, den 27.06.2025
MARKT SCHNEEBERG

Ausgefertigt:
Schneeberg, den 30.06.2025
MARKT SCHNEEBERG

Repp
1. Bürgermeister

Repp
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erlässt die Verordnung wie oben angeführt für die Gemarkung Schneeberg, Zittenfelden und Hambrunn.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 810 Friedhofsangelegenheiten: Grabbelegung des Urnengemeinschaftsfeldes Baum im Alten Friedhof

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 12.03.2025, lfd.Nr. 767)

Im Neuen Friedhof sind alle Urnengemeinschaftsfelder „Baum“ und „Sandstein“ belegt. Im Alten Friedhof wurde ein neues Urnengemeinschaftsfeld um einen Baum angelegt, dessen Belegung festgelegt werden muss. Vorgeschlagen wird, die bisherige Belegungszahl der Urnengemeinschaftsfelder im Neuen Friedhof mit einer Grabstelle beizubehalten, mit der Option, eine zweite Grabstelle für einen Partner oder Familienangehörigen daneben erwerben zu können. Bei der zweiten Bestattung soll der Grabrechtsinhaber die Möglichkeit erhalten, die Urne links von der Urnenabschlussplatte zu positionieren. Es gibt auch hier nur eine Urnenabschlussplatte, auch wenn eine zweite Grabstelle erworben wurde.

Mit dieser Regelung soll das Angebot einer Bestattungsform mit nur einer einzigen Grabstelle fortgeführt werden, wie sie bereits im Neuen Friedhof besteht. Da von den 26 Urnengemeinschaftsgräbern im Neuen Friedhof nur an drei Gräbern eine zweite Grabstelle erworben wurde, ist offensichtlich die Nachfrage nach einer einzelnen Grabstelle überwiegend vorhanden.

Die Belegung im Urnengemeinschaftsfeld im Alten Friedhof soll in der nächsten Friedhofssatzungsänderung erfasst werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, einen Beschluss über die Belegung zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Urnengemeinschaftsfeld „Baum“ im Alten Friedhof eine Belegung pro Grabstelle zuzulassen, mit der Option, für Partner/Familienangehörige eine weitere Grabstelle daneben erwerben zu können.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 811 Informationen - Anregungen - Anfragen
--

TOP 811.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.05.2025

Sachverhalt:

Mit Datum vom 06.05.2025 wurde dem Markt Schneeberg mitgeteilt, dass Herr Höfling, welcher den steuerlichen Jahresabschluss des Marktes Schneeberg bereits seit Jahren erstellt hat, sich selbstständig macht.

Nach Rücksprache mit dem Steuerberatungsunternehmen wurde seitens der Kämmerei beschlossen, den im Jahr 2023 abgeschlossenen Dauerauftrag für die Erstellung des steuerlichen Jahresabschlusses zu kündigen und mit Herrn Höfling mitzugehen.

Somit wird Herr Höfling den Markt Schneeberg weiterhin betreuen und auch in steuerrelevanten Angelegenheiten beim Finanzamt vertreten.

TOP 811.2 Sachstandsbericht Glasfaserausbau in Schneeberg
--

Sachverhalt:

Der Markt Schneeberg freut sich über den Beginn des Glasfaserausbaus durch die Firma Euro-net Bau GmbH. Begonnen wurde am Montag, den 23.06.2025 im Bereich Urbanusweg, Am Sommerberg und in der Bergstraße. Der Ausbau ist in verschiedene Netzverteilerzonen aufgeteilt, welche nacheinander abgearbeitet werden. Um den Ausbau zügig voranzubringen ist vorgesehen zwei Arbeitskolonnen der Firma Euronet Bau zum Einsatz zu bringen. Im ersten Bauabschnitt werden die Leerrohre in die Straße bzw. wo möglich, in die Gehwege eingebaut. Für

die Hausanschlüsse wird die Ausbaufirma rechtzeitig mit den Grundstückseigentümern in Kontakt treten um die Anschlüsse zu besprechen. Wenn alle Leerrohre verlegt sind werden die Glasfaserkabel eingeblasen. Die Arbeiten sollen ca. in einem Jahr abgeschlossen sein. Der Markt Schneeberg bittet die Anwohner um Verständnis, da es mit Sicherheit in dieser Zeit zu Einschränkungen kommen wird. Der Markt Schneeberg ist kein Auftraggeber, der Ausbau wird eigenwirtschaftlich durch die Glasfaser Plus durchgeführt. Sollte es zu Reklamationen kommen, können die Bürgerinnen und Bürger direkt Kontakt unter der E-Mail-Adresse kontakt@euronetbau.de oder per Telefon unter der Nummer 0176/89932085 aufnehmen. Es werden auch Handzettel durch die Firma Glasfaser Plus an die Haushalte verteilt.

Am Donnerstag den 31.07.2025 soll eine Informationsveranstaltung der Telekom um 19:00 Uhr im Dorfwiesenhaus stattfinden. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger von Schneeberg eingeladen.

TOP 811.3	Weitere Informationen
----------------------	------------------------------

Sachverhalt:

- Der Musikverein lädt am 05.- 06.07.2025 zu einem zweitägigen Fest ein. Das Fest steht unter dem Motto „Bella Italia“. Es werden italienische Spezialitäten angeboten. Auch die Schneeberger Musikanten haben ihr musikalisches Repertoire am Samstagabend, an das Motto angepasst. Der Musikverein freut sich über regen Besuch.
- Immer wieder wird bei der Gemeindeverwaltung gemeldet, dass der Müll in verschiedenen Straßenzügen nicht abgeholt wurde. Die Mitarbeiter der Verwaltung kümmern sich darum, dass eine Sonderleerung durchgeführt wird. Das Landratsamt hat uns nun mitgeteilt, dass oftmals unbekannte Baustellen oder falschparkende Fahrzeuge der Grund dafür sind, dass die Straßen nicht angefahren werden können. Es werden zukünftig dann keine Sonderleerungen mehr durchgeführt.
1. Bgm. Repp berichtet, dass das Müllfahrzeug beim Rückwärtsfahren im Rutschle das Treppengeländer des Anwesens Loster beschädigt hat.
GR Berberich teilt mit, dass die Treppenstufen beschädigt wurden.
- Die Bauhofmitarbeiter beklagen sich darüber, dass an verschiedenen Stellen die gemeindlichen Mülleimer mit privatem Restmüll gefüllt sind. Dies ist hauptsächlich an den Abfalleimern am Spielplatz in den Sandwiesen oder am Naturrastplatz Richtung Zittenfelden festzustellen. Die vorhandenen Mülltonnen im Bauhof reichen oftmals nicht mehr aus. Wenn der Markt Schneeberg aus diesem Grund weitere Mülltonnen anschaffen müsste, wäre es mit zusätzlichen Unkosten verbunden. Im Endeffekt zahlt es der Steuerzahler. Wir möchten appellieren dies zukünftig zu unterlassen. Der Markt Schneeberg ist nicht für die Umstellung auf die vierwöchige Abholung des Restmülls verantwortlich.

TOP 811.4	Weitere Anfragen
----------------------	-------------------------

Sachverhalt:

- 3. Bgm. Wöber möchte sich im Namen der Kellerfreude bei Bürgermeister Repp für die Organisation der Einweihung des „Lenze-Gehöft“ bedanken. Die Kellerfreude haben eine sehr positive Resonanz bekommen.
- GR Ott bittet die Bevölkerung sich beim Wasserwart zu melden, wenn man einen Pool befüllen möchte.

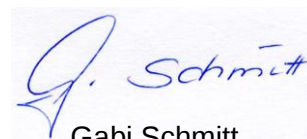
Sachverhalt:

Sabine Baumbusch sagt, sie möchte die Aussage des Projektleiters des „Lenze-Gehöfts“ berichtigt. Laut Ihrer Mutter war es früher kein Kuhstall, sondern ein Ziegenstall.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Kurt Repp um 19:39 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.



Kurt Repp
1. Bürgermeister



Gabi Schmitt
Schriftführer/in